

Dorferneuerung

Die Dorfentwicklung unterstützt örtliche Initiativen der Kommunen, von Vereinen oder privaten Personen zum Erhalt der Lebensfähigkeit der Ortschaften sowie zur Anpassung an die aktuellen und kommenden Herausforderungen. Den dörflichen Kulturraum prägen neben den öffentlichen und privaten Gebäuden vor allem die Dorfgemeinschaft und die soziale sowie wirtschaftliche Infrastruktur. Hier setzt die Förderung des Landes an.

Es ist ein Grundanliegen der Dorfentwicklung, durch Erneuerung ortsbildprägende Bausubstanz zu erhalten und evtl. neue Nutzungen zu ermöglichen. Neben der Sanierung und Rekonstruktion der Altbausubstanz können auch moderne Gestaltungsansätze verfolgt werden. Dabei sollen Maßstäblichkeit, Materialverwendung und Farbgebung des örtlichen Bestands beachtet werden. Vom Land Niedersachsen werden darüber hinaus Projekte finanziell gefördert, die wirtschaftliche, öffentliche oder dörfliche Infrastruktur sichern oder neu entwickeln. Dies umfasst Investitionen in die Nahversorgung, in die Sicherung der Mobilität oder in soziale Einrichtungen ebenso wie in kleinere touristische Infrastrukturen.

Fördermittel erhalten öffentliche und private Antragsteller in den Dörfern, die in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden sind. Aktuell befindet sich die Gemeinde Balge im Dorferneuerungsprogramm.

Zuschussanträge müssen dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres (im Jahr 2020 abweichend bis zum 15.10.) vorliegen. Das bedeutet, dass die erforderlichen Anträge in diesem Jahr nebst beizufügende Unterlagen bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres in Sulingen vorliegen müssen, um bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden zu können. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht. Wird eine Förderung abgelehnt, ist es möglich, das Projekt im Folgejahr erneut einzureichen. Der Antrag muss dann jedoch neu gestellt werden.

Förderfähig sind u.a. investive Maßnahmen wie z.B.:

- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen
- Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder
- Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden (z.B. Dacherneuerung, Sanierung von Fassaden, Fenster und Türen usw.) einschließlich der Hof-, Garten- und Grünflächen
- Anpassung von Gebäuden an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens
- Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude
- Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Erwerb von bebauten Grundstücken in Verbindung mit zuvor aufgeführten Vorhaben
- u.v.m.

Die Höhe der möglichen Förderung beträgt für private Antragsteller 30 % der förderungsfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze für eine Mindestförderung liegt für private Vorhaben bei 2.500 €. Es gelten Höchstfördergrenzen für einzelne Gebäude. Diese liegen zwischen 25.000 € und 50.000 €. Förderfähig sind nur bare Ausgaben, Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht gefördert - Material kann aber bezuschusst werden.

Zum Antragsverfahren:

- im Vorfeld sollte die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme in Abstimmung mit dem ArL geklärt werden

- in Abstimmung mit der Gemeinde kann auch eine kostenlose Beratung mit dem Umsetzungsbüro in Anspruch genommen werden
- Antragsvordrucke erhalten Sie auf der Homepage des ArL, auf dieser Homepage oder direkt im Rathaus Marklohe. Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:
 - mindestens ein aktueller Kostenvoranschlag
 - Bestandsfotos
 - ggf. Skizzen, Baupläne o.Ä
 - Bescheinigung über die (Nicht-)Berechtigung zum Vorsteuerabzug
 - ggf. ist die Beantragung einer Registriernummer erforderlich
- Der vollständige Antrag ist bei der Gemeinde im Rathaus Marklohe abzugeben. Von hier aus wird er an das ArL weitergeleitet.
- Bei Bedarf sind die Mitarbeiter aus dem Rathaus beim Ausfüllen des Antrages behilflich - bitte stimmen Sie hierzu einen Termin ab.

WICHTIG: Die Maßnahme darf nicht begonnen werden (auch Materialkauf), bevor der Bewilligungsbescheid vorliegt, da sonst keine Förderung mehr möglich ist! (Auch die Auftragsvergabe an eine Firma gilt als Maßnahmenbeginn.)